

Verbandssatzung

des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert *durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M.V S. 796,805)* erlässt der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 3. Juni 2021 und Anzeige beim Ministerium für Inneres *und Europa* M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzungsänderung:

§ 1 Rechtsform

- (1) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit Dienstherrenfähigkeit. Er beschäftigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beamte und Beschäftigte.
- (2) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern führt das Landessiegel mit dem Wapenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone.
- (3) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Sitz in Schwerin. Er kann Außenstellen bilden.

§ 2 Aufgaben

Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erfüllt die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, im eignen Wirkungskreis. Seine Aufgaben als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger nimmt er im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern. § 160 Abs. 4 Satz 1 bis 3 Kommunalverfassung gilt entsprechend.

Die Mitgliedskörperschaften werden in der Verbandsversammlung durch die Landrätin beziehungsweise Landrat und Oberbürgermeisterin beziehungsweise Oberbürgermeister oder durch die fachlich zuständige Beigeordnete beziehungsweise Beigeordneten vertreten. Die Mitgliedskörperschaften können anstelle der jeweiligen Mitglieder nach Satz 2 die fachlich zuständige Amtsleiterin oder Amtsleiter zur Vertreterin beziehungsweise zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (3) Die kommunalen Landesverbände nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsdirektorin bzw. dem Verbandsdirektor schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Person für den Vorsitz. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen für die Stellvertretung des Vorsitzes. Die Verbandsversammlung wird durch die Person vertreten, die den Vorsitz innehat. Die Person, die zum Vorsitz der Verbandsversammlung gewählt wurde, erhält in Anlehnung an die für Zweckverbände geltenden Regelungen der Entschädigungsverordnung (EntSchVO M-V) eine Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro im Monat.

§ 4 Fachausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann beratende Fachausschüsse durch mehrheitlichen Beschluss auf Vorschlag des Verbandsdirektors oder eines Viertels der Mitglieder einsetzen und legt auch die jeweiligen Aufgabenbereiche fest.
- (2) Die Ausschüsse dienen dem fachlichen Austausch, der Vorbereitung von Beschlüssen in der Verbandsversammlung, der Erstellung fachlicher Stellungnahmen für die Verbandsversammlung, dem Informationsaustausch unter und zwischen den Mitgliedern und der Beratung des Kommunalen Sozialverbandes.
- (3) Jedes stimmberechtigte bzw. beratende Mitglied in der Verbandsversammlung entsendet maximal ein Mitglied je Fachausschusssitzung entsprechend der fachlichen Themenschwerpunkte. Der Verbandsdirektor oder einer seiner Referentinnen/seiner Referenten nimmt jeweils an den Ausschusssitzungen teil.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit gesetzlich oder nachfolgend nichts Anderes vorgesehen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren Beschlüsse fassen. Die Beschlussfassung setzt voraus, dass jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt. Insoweit kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht, gilt die Zustimmung als erteilt.
Angelegenheiten einfacher Art sind insbesondere nicht, die Wahl des Verbanddirektors, die Änderung der Verbandssatzung, die Entscheidung über die Haushaltssatzung und die Feststellung des Jahresabschlusses. In diesen Angelegenheiten ist zwingend eine persönliche Befassung oder eine Videokonferenz nötig bzw. einzuberufen.
Hierzu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Post mit der Bitte um Zustimmung innerhalb von drei, in dringenden Ausnahmefällen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang übersendet

(Umlaufverfahren). Nur sofern mindestens die Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, ist der Beschluss gefasst.

- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Ihre Sitzungen ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden und stattdessen durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) mit einander verbunden sind.
- (4) Insoweit Beschlüsse im Umlaufverfahren bzw. im Rahmen einer Videokonferenz nach den Absätzen 2 und 3 getroffen werden sollen, bleibt das Genehmigungserfordernis, insbesondere nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz (KommStEG M-V), davon unberührt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsdirektor stattgefunden hat.
- (2) Wichtig sind neben den der Verbandsversammlung zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
Das sind insbesondere:

- die Wahl des Verbandsdirektors,
- die allgemeinen Grundsätze der Verwaltungsführung,
- die Grundsätze der Personalentscheidungen,
- der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- die Entscheidung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, ein Haushaltskonsolidierungskonzept und den Stellenplan,
- die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes und
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsdirektors für die Haushaltsführung.
- die Entscheidung über die Einrichtung und den Aufgabenumfang von Fachausschüssen

§ 7 Verbandsdirektor/-in

- (1) Die Dauer der Amtszeit des Verbandsdirektors beträgt acht Jahre.
- (2) Die Verbandsdirektorin bzw. der Verbandsdirektor wird durch zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten, die durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsdirektors bestellt werden.
- (3) Der Verbandsdirektor kann nach § 158 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung verpflichtende Erklärungen bis zu folgenden Wertgrenzen abgeben, ohne dass es der Formvorschriften nach § 158 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung bedarf:

- einmalige Verpflichtungserklärungen	- bis 30.000 €
- wiederkehrende Verpflichtungserklärungen	- bis 5.000 € monatlich
- über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	- bis 3.000 €

- (4) Erheblich bzw. wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Kommunalverfassung ist ein Fehlbetrag, sind Ein- und Auszahlungen bzw. ist eine Deckungslücke von mehr als 15.000 €. Geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr.1 Kommunalverfassung sind Auszahlungen und Aufwendungen bis 15.000 €.
- (5) Erheblich im Sinne von § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind Zahlungen von mehr als 10.000 €.
- (6) Erheblich im Sinne von § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind Abschreibungen von mehr als 5.000 €.
- (7) Wesentlich im Sinne von § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind Ansätze von mehr als 5.000 €.
- (8) Erheblich im Sinne von § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von mehr als 15.000 €.
- (9) Geringfügig im Sinne von § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 15.000 €.
- (10) weggefallen
- (11) Erheblich im Sinne von § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Unterschiede ab 1.000 €.
- (12) Der Verbandsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 14 Abs. 2 der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V in Höhe von monatlich 50 €.

§ 8 Finanzierung der Aufgabenerfüllung

- (1) Die Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Aufgabenerfüllung und erforderliche Investitionen des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe von den Mitgliedskörperschaften durch Umlage im Verhältnis ihrer Einwohnerinnen und Einwohner aufgebracht. Anschaffungen über 1000,00 Euro/netto gelten als Investitionen in diesem Sinne. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres festgeschriebenen Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerzahlen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzulegen. Für den Bereich der Jugendhilfe werden die Aufwendungen durch den Mehrbelastungsausgleich des Landes gedeckt.
- (2) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern verzichtet weitgehend auf eine eigene innere Verwaltung. Diese soll von der Verwaltung einer Mitgliedskörperschaft wahrgenommen werden. Dieses gilt nicht für solche Verwaltungsgeschäfte, die der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern aus Gründen der Effektivität selbst wahrnehmen soll.
- (3) Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft für jeweils drei Jahre.

§ 9 Aufhebung oder Änderung der Aufgaben

- (1) Im Falle der Aufhebung, grundlegenden Änderung der Aufgaben beziehungsweise Art der Aufgabenerfüllung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden die zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Beamten und Angestellte von den Mitgliedskörperschaften übernommen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist.

- (2) Das zum Zeitpunkt der Aufhebung vorhandene Vermögen fällt den Mitgliedskörperschaften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist.
Reichen im Falle der Auflösung die Mittel zur Befriedigung der Rechtsansprüche nicht aus, so zahlen alle Mitglieder einen Zuschuss nach dem Verhältnis der zuletzt erhobenen Umlagen, bis alle Verpflichtungen erledigt sind.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere von Satzungen oder Satzungsänderungen des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen auf dessen Internetseite (www.ksv-mv.de) gemäß § 8 KV-DVO M-V. Die Satzung kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin.
Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Kann die in Absatz 1 festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beiblatt zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern). Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2021 in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten

Die am 28.02.2019 beschlossene und am 24.06.2019 ausgefertigte Verbandssatzung tritt damit mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 20.10.2021


Nils Voderberg
Verbandsdirektor



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.